

Informationen zum neuen Prostituiertenschutzgesetz

- Wen betrifft es?** Alle, die sexuelle Dienstleistungen erbringen
- Ab wann?** Ab 01.07.2017
- Aber:** Nach § 37 Übergangsregelung bis zum 31.12.2017 für Alle, die bereits in der Prostitution tätig sind

Wo muss ich hin? Was brauche ich? Was muss ich tun?

Schritt 1: § 10 ProstSchG Gesundheitsberatung

Gesundheitsamt, 90403 Nürnberg,
Burgstr. 4, Zimmer 03
Telefon: 0911/231-77995

Nur mit telefonischer Terminvereinbarung, vor allem, wenn Sie nicht gut Deutsch sprechen. Es werden Sprachmittler eingesetzt.

Worum geht es?

Information und Beratung zu Krankheitsvermeidung (z.B. durch Impfungen), Empfängnisregelung, Schwangerschaft, Risiken bei Alkohol- und Drogengebrauch. Hilfsangebote bei Bedarf, Vermittlung in ärztliche Sprechstunde bei Bedarf.

Die Inhalte der Gesundheitsberatung unterliegen der Schweigepflicht.

Was muss ich mitbringen?

Einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, € 35,- für die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung, die bei der Arbeit mitgeführt werden muss und die Voraussetzung für die Anmeldung nach §§ 3 - 9 ProstSchG ist.

Aliasname:

Die Gesundheitsbescheinigung kann zusätzlich auf einen Aliasnamen ausgestellt werden, wenn bei der Anmeldebehörde der richtige Name bekannt ist.

Wie lange gilt das Papier?

Personen unter 21 Jahre: 6 Monate
Personen über 21 Jahre: 1 Jahr (in 2017 ausgestellt: 2 Jahre)

Wo gilt das Papier?

Bundesweit, in ganz Deutschland

Was passiert, wenn ich keine Bescheinigung über die Gesundheitsberatung habe?

Ich darf nicht arbeiten und kann ein Bußgeld bekommen.

Schritt 2: §§ 3 – 9 ProstSchG Anmeldung

Stadt Nürnberg,
90402 Nürnberg
Telefon: 0911/231-77999

Nur mit telefonischer Vereinbarung. Es können Sprachmittler eingesetzt werden.

Worum geht es?

Anmeldung und Informationsgespräch über Rechte und Pflichten für Prostituierte, das ProstSchG, regionale Regelungen, Erfassung von Daten, Krankenversicherungspflicht, Steuerpflicht, Hilfsangebote bei Bedarf.

lt. Gesetz: Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden.

Was muss ich mitbringen?

Die Bescheinigung über die Gesundheitsberatung, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, eine Post-Anschrift, 2 Passfotos, € 35,- für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung. Nicht-EU-Ausländer: Arbeitserlaubnis für selbstständige Tätigkeit. Die Ausstellung der Anmeldebescheinigung kann bis zu 5 Tage dauern (vorläufige Bescheinigung wird ausgestellt).

Aliasname:

Die Anmeldebescheinigung kann zusätzlich auf einen Aliasnamen ausgestellt werden, wenn der Anmeldebehörde der echte Name bekannt ist.

Wie lange gilt das Papier?

Personen unter 21 Jahre: 1 Jahr
Personen über 21 Jahre: 2 Jahre (in 2017 ausgestellt: 3 Jahre)

Wo gilt das Papier?

Die Anmeldebescheinigung ist örtlich unbeschränkt gültig. Es können weitere Tätigkeitsorte oder Länder benannt werden.

Was passiert, wenn ich keine Bescheinigung über die Anmeldung habe?

Ich darf nicht arbeiten und kann ein Bußgeld bekommen.

Wer kontrolliert?

Die Ordnungsbehörden, aber auch die Bordellbetreiber. Ohne Anmeldebescheinigung dürfen sie Prostituierte ab 01.01.2018 nicht arbeiten lassen.